

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 260 Landesforstverwaltung**Einnahmen**

Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei der Waldarbeitsschule im Geschäftsfeld Hoheit unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.

Verwaltungseinnahmen

119 10	812	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	477 800,00 477 800,00	— —	477 800,00 477 800,00
119 11	512	Verwaltungseinnahmen	— —	— —	— —
121 00	812	Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	5 000 000,00 5 000 000,00	— —	5 000 000,00 5 000 000,00
131 11	812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken	7 661 636,60 510 000,00 7 151 636,60	— — —	7 661 636,60 510 000,00 7 151 636,60
		1. Einnahmen dürfen zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden. 2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr zu erlassen sind, veräußert werden. 3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.	Vermerke: an Titel 821 00		7 151 636,60
131 12	812	Erlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken (Eifelflächen)	24 897 747,10 25 501 700,00 -603 952,90	— — —	24 897 747,10 25 501 700,00 -603 952,90
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 260	38 037 183,70 31 489 500,00 6 547 683,70	— — —	38 037 183,70 31 489 500,00 6 547 683,70
			Mehreinnahmen		6 547 683,70
			Mindereinnahmen		—

Ausgaben

Die Ausgaben der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme des Titels 531 00 übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

59 (76) Planstellen/Stellen des Kapitels sind kw ab 01.01.2008 aufgrund der Umstrukturierungsmaßnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz.

422 01	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	— —	— —	— —
422 02	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	— —	— —	— —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 00	812	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abgegeben werden.	— 5 000,00 -5 000,00	— — —	— 5 000,00 -5 000,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 549 30			5 000,00
541 00	812	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	378,81 20 000,00 -19 621,19	— — —	378,81 20 000,00 -19 621,19
		Vermerke: an Titel 682 10			19 621,19
547 00	812	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	92 736,06 100 000,00 -7 263,94	— — —	92 736,06 100 000,00 -7 263,94
		Vermerke: an Titel 682 10			7 263,94

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

682 10	812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung) 1. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. 2. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von grundstücksgleichen Rechten, z.B. Jagd- und Fischereipacht, Rohstoffabbaurechte etc. zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzichtet werden kann. 3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt. 4. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 Landesfischereigesetz Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden. 5. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung im Landesbetrieb gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBI. NRW 79032) abgegeben werden.	2 641 360,00 2 505 900,00 135 460,00	— — —	2 641 360,00 2 505 900,00 135 460,00
		Vermerke: aus Titel 541 00 aus Titel 547 00 aus Titel 682 12			19 621,19 7 263,94 108 574,87
682 11	812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Dienstleistung) 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 090 Titelgruppe 75. 2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29.07.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.	7 603 200,00 7 573 200,00 30 000,00	— — —	7 603 200,00 7 573 200,00 30 000,00
		Vermerke: aus Titel 682 12			30 000,00
682 12	812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit) 1. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden. 2. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden. 3. Die Ausgaben sind in Höhe von 240.000 EUR gesperrt (Mehrmiete Vogelsang). Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. 4. Die Ausgaben sind in Höhe von 5,0 Mio EUR gesperrt. Die Leistung dieser Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.	25 633 182,00 23 179 500,00 2 453 682,00	— — —	25 633 182,00 23 179 500,00 2 453 682,00
		Vermerke: an Titel 682 10 an Titel 682 11 aus Kapitel 10 090 Titel 683 75 aus Kapitel 10 090 Titel 892 75			108 574,87 30 000,00 170 201,50 2 422 055,37 2 453 682,00

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2009 Reste 2008 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben für Investitionen

821 00	812	Kauf von Grundstücken.	920 752,86	8 316 430,78	9 237 183,64
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Ein-	510 000,00	1 575 547,04	2 085 547,04
		nahmen geleistet werden.			
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	410 752,86	6 740 883,74	7 151 636,60
		Vermerke: aus Titel 131 11			7 151 636,60
891 00	812	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald	1 690 100,00	—	1 690 100,00
		und Holz NRW.	1 690 100,00	—	1 690 100,00
			—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 10 260	38 581 709,73	8 316 430,78	46 898 140,51
			35 583 700,00	1 575 547,04	37 159 247,04
			2 998 009,73	6 740 883,74	9 738 893,47
					Mehrausgaben 9 738 893,47
					Minderausgaben —
					üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe —